

BR/GT II/18 d/71

Travaux Préparatoires EPÜ 1973

Hinweis:

Die Dokumente zu den Travaux Préparatoires EPÜ 1973 stellen lediglich ein internes Arbeitsmittel der Direktion Patentrecht im Europäischen Patentamt dar. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente kann daher nicht übernommen werden.

REGIERUNGSKONFERENZ
UEBER DIE EINFUEHRUNG
EINES EUROPÄISCHEN
PATENTERTEILUNGSVERFAHRENS

Brüssel, den 4. Oktober 1971

BR/GT II/18/71

- Sekretariat -

UEBERMITTLUNGSVERMERK

Die Delegation des Vereinigten Königreichs hat dem Sekretariat mit Schreiben vom 23. September 1971 eine Aufzeichnung betreffend den Entwurf eines Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen zugestellt. Diese Aufzeichnung, die in der Anlage enthalten ist, ist zum Zwecke einer Aussprache auf der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe II vom 29. November bis 3. Dezember 1971 übermittelt worden.

BR/GT II/18 d/71 zat/cs

AUFZEICHNUNG DER DELEGATION DES VEREINIGTEN KOENIGREICHS
ZUM PROTOKOLLENTWURF

Die Delegation des Vereinigten Königreichs begrüsst es, die Gelegenheit zu haben, an den Beratungen der Arbeitsgruppe II teilzunehmen, bei denen die Bestimmungen des Protokollentwurfs besser mit dem im April gefassten Beschluss der Konferenz in Einklang gebracht werden soll, wonach "das Europäische Patentamt grundsätzlich diejenigen Vorrechte und Befreiungen haben sollte, die im allgemeinen für internationale Organisationen üblich sind" (Nummer 150 des Berichts in Dok. BR/125/71).

Artikel 35 des Uebereinkommensentwurfs sieht vor, dass im Protokoll die Vorrechte und Befreiungen festzulegen sind, die zur Durchführung der Aufgaben des Europäischen Patentamts und dessen Personal erforderlich sind. Wir meinen, dass die Staaten, welche das vorliegende Uebereinkommen aushandeln, den in der Anlage zu der Entschliessung Nr. (69) 29 enthaltenen Erläuternden Bericht des Ausschusses für Zusammenarbeit in Rechtsfragen akzeptieren, der vom Ministerausschuss des Europarats am 26. September 1969 angenommen worden ist. Bei der Verwirklichung des in Artikel 35 aufgestellten Grundsatzes, dass für die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen das Kriterium der Notwendigkeit massgebend ist, sollten deshalb unseres Erachtens die verschiedenen Ueberlegungen (insbesondere die Schlussfolgerungen Nrn. 2 und 3) berücksichtigt werden, die in diesem Bericht enthalten sind. Dementsprechend legen wir den Beschluss der Konferenz dahingehend aus, dass das Europäische Patentamt nur solche Vorrechte und Befreiungen erhält, die internationale Organisationen geniessen, welche in jeder Hinsicht mit ihm vergleichbar sind, und die zur Durchführung der Aufgaben des Patentamts und seines Personals erforderlich sind.

Die Delegation des Vereinigten Königreichs möchte auf dieser Grundlage folgendes zum Protokollentwurf bemerken:

1. Wir bezweifeln die Notwendigkeit des Artikels 1. Nach unserem Ermessen ist die Arbeit des Europäischen Patentamts nicht so politisch oder so geheimhaltungsbedürftig, dass die Unverletzlichkeit seiner Gebäude und Räumlichkeiten vorgesehen werden muss. Ausserdem dürfte der Ausschluss der Polizei und anderer Behörden wohl schwer zu rechtfertigen sein, da die Öffentlichkeit zum Patentamt Zugang hat.

2. Wie von der Konferenz festgestellt wurde (Nummer 153 des Berichts), besteht derzeit ein Widerspruch zwischen den Artikeln 3, 22 und 23 des Protokollentwurfs und Artikel 40 des Uebereinkommensentwurfs, der beseitigt werden muss. Unserer Ansicht nach geht Artikel 3 Absatz 1 insofern zu weit, als er die Befreiung von der Gerichtsbarkeit mit nur zwei echten Ausnahmen vorsieht. Wir sind der Ansicht, dass das Europäische Patentamt bei Vertragsbruch, wenn es sich um von ihm geschlossene Verträge handelt, oder bei anderen unrechtmässigen Handlungen, die mit seinen Aufgaben nicht im Zusammenhang stehen (z.B. Personenschäden aufgrund schlechter Unterhaltung des EPA-Gebäudes) der gerichtlichen Kontrolle unterliegen sollte. Ueberdies glauben wir nicht, dass die Nichtgewährung der Befreiung von der Gerichtsbarkeit in solchen Fällen das normale Funktionieren des Patentamts bei der Durchführung der in Artikel 4 des Uebereinkommens aufgeführten Aufgaben irgendwie beeinträchtigen würde. Andererseits ist es wahrscheinlich notwendig, dass dem Patentamt Befreiung von der Gerichtsbarkeit in bezug auf Handlungen gewährt wird, die es bei der Durchführung seiner Aufgabe der Patenterteilung ausübt. Wird Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls in dieser Weise beschränkt, so könnte Artikel 22 gestrichen und Artikel 40 des Uebereinkommens so gefasst werden, dass er auf diejenigen Fälle Anwendung findet, in denen das Europäische Patentamt entweder keine Befreiung von der Gerichtsbarkeit genießt oder darauf verzichtet hat.

3. Wir sind der Meinung, dass die Vertreter eines Staates hinsichtlich der Befreiung von der Gerichtsbarkeit nicht anders behandelt werden sollten als der Präsident des Patentamts sowie dessen Bedienstete und Sachverständige. Wir schlagen deshalb vor, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b wie folgt zu ergänzen:

"Befreiung von der Gerichtsbarkeit wird jedoch nicht gewährt im Falle eines Verstosses gegen die Strassenverkehrsordnung, der von einem Vertreter mit einem Motorfahrzeug begangen wurde, oder im Falle von Schäden, die durch ein ihm gehörendes oder von ihm betriebenes Motorfahrzeug verursacht wurden".

4. Wir haben weiterhin Zweifel, ob die steuerlichen und sonstigen finanziellen Vorrechte gerechtfertigt sind, die Gegenstand der Artikel 4 - 7, 9, 12 Absatz 1 Buchstabe g, 13, 14 Buchstaben e und g sowie 15 Buchstabe c des Protokollentwurfs sind und die offensichtlich in Artikel 16 aufgenommen werden sollen.

Das Europäische Patentamt wird kein Organ sein, das durch Ausübung politischer oder wirtschaftlicher Funktionen Regierungen Dienste leistet; es wird im Gegenteil mit Privatpersonen und -unternehmen verkehren, die nach Monopolen trachten, und lediglich die Rolle einer Zulassungsstelle spielen. Darüber hinaus wird das Patentamt, sobald die Endphase erreicht ist, von den Regierungen nicht mehr finanziell unterstützt; es wird Einnahmen aus den von den Patentanmeldern und -inhabern entrichteten Gebühren erhalten, die durchaus die Betriebskosten übersteigen können. Wir halten es daher für schwierig, das Patentamt mit Regierungsorganisationen herkömmlicher Art gleichzustellen, denen gewöhnlich finanzielle Vorrechte eingeräumt werden. Wie im Europäischen Ausschuss für Zusammenarbeit in Rechtsfragen festgestellt worden ist, werden solche Vorrechte vor allem deshalb gewährt, damit nicht ein Staat aus den Beiträgen anderer Staaten zu der Organisation Nutzen zieht.

Dies trifft jedoch nicht auf das Europäische Patentamt zu. Wenn dem Patentamt und seinem Personal finanzielle Vorrechte gewährt werden, würde dies bewirken, dass den Patentanmeldern und -inhabern - vielen davon in aussereuropäischen Ländern - aus Steuergeldern Subsidien gezahlt werden; es dürfte wichtig sein, dass die Gewährung solcher Vorrechte vor der Öffentlichkeit einwandfrei gerechtfertigt werden kann.

Dies sind die wichtigsten Gründe für die Zweifel, die unsererseits in bezug auf die vorgenannten steuerlichen Bestimmungen bestehen; wir würden eine Erörterung dieser Fragen begrüßen.

5. In bezug auf Artikel 29 bestehen einerseits Zweifel, ob die Hinterlegung der Ratifikations-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden durch zwei Staaten als für das Inkrafttreten des Protokolls ausreichend angesehen werden kann. Unseres Erachtens müsste jedenfalls einer der beiden Staaten der Staat sein, in dem das Patentamt seinen Sitz hat.
6. Wir möchten schliesslich erwähnen, dass wir noch einige andere Fragen, vorwiegend redaktioneller Art, vorzubringen haben. Diese werden jedoch der Arbeitsgruppe mündlich dargelegt.